

f) in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Erklärungen entgegenzunehmen, die die familiären Verhältnisse von Bürgern des Entsendestaates betreffen.

(2) Der Leiter des Konsulats informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen, die in den Punkten d und e des Absatzes 1 festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates und dem zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abgeschlossenen Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen Adoptionsverfahren einzuleiten und Vormundschaften oder Pflegschaften festzulegen.

Artikel 31

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates notarielle Handlungen vorzunehmen:

- a) für Bürger, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, zur Verwendung im Entsendestaat;
- b) für Bürger des Entsendestaates zur Verwendung im Ausland.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Dokumente zu übersetzen oder die Richtigkeit von Übersetzungen zu beglaubigen sowie Dokumente zu legalisieren.

Artikel 32

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 31 des vorliegenden Vertrages ausgefertigten, übersetzten oder beglaubigten Dokumente werden im Empfangsstaat der konsularischen Amtsperson als Dokumente betrachtet, die die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft haben wie Dokumente, die von den zuständigen Organen oder Institutionen des Empfangsstaates ausgefertigt, übersetzt oder beglaubigt wurden.

Artikel 33

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Amtsperson über den Tod eines Bürgers des Entsendestaates und geben ihr Mitteilung über den Nachlaß, über Erben, Vermächtnisnehmer sowie über das Vorhandensein letztwilliger Verfügungen.

(2) Erhält die konsularische Amtsperson zuerst von dem Todesfall eines Bürgers des Entsendestaates Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu benachrichtigen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Amtsperson über die Eröffnung eines Nachlaßverfahrens im Empfangsstaat, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer Bürger des Entsendestaates ist.

Das trifft auch dann zu, wenn den zuständigen Organen des Empfangsstaates die Eröffnung eines Nachlaßverfahrens zugunsten eines Bürgers des Entsendestaates auf dem Territorium eines dritten Staates bekannt wird.

Artikel 34

Die Zuständigkeit einer konsularischen Amtsperson in Nachlaßangelegenheiten wird in dem zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abgeschlossenen Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen geregelt.

Artikel 35

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk Bürger des Entsendestaates vor den Organen des Empfangsstaates zu vertreten, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen außerstande sind, ihre Rechte und Interessen rechtzeitig wahrzunehmen. Die Vertretung erfolgt so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk mit jedem Bürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten und diese zu unterhalten, ihn zu beraten, ihm jegliche Unterstützung zu erweisen und notwendigenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um ihm Hilfe in Rechtsangelegenheiten zu gewähren.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren unverzüglich eine konsularische Amtsperson des Entsendestaates über die Verhaftung oder vorläufige Festnahme eines Bürgers des Entsendestaates.

(3) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Bürger des Entsendestaates, der verhaftet, vorläufig festgenommen wurde oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, so bald wie möglich zu besuchen und Verbindung mit ihm zu unterhalten. Diese Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Bedingung verwirklicht, daß sie diese Rechte nicht aufheben.

Artikel 37

(1) Eine konsularische Amtsperson hat im Konsularbezirk das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates jegliche Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich an Bord des Schiffes begeben, sobald dem Schiff der freie Verkehr mit dem Land gestattet wurde. Der Kapitän und die Besatzungsmitglieder können mit der konsularischen Amtsperson in Verbindung treten.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich der Schiffe des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder und der Passagiere dieser Schiffe die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Hilfe ersuchen.

Artikel 38

Eine konsularische Amtsperson hat im Konsularbezirk das Recht,

- a) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Vorkommnisse, die auf der Reiseroute des Schiffes des Entsendestaates vorgefallen sind, zu untersuchen, den Kapitän und die Besatzungsmitglieder zu vernehmen, Schiffsdokumente zu überprüfen, Erklärungen über die Reise-